

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

10. Jahrgang * **Schönefeld, den 09.11.2012** **Nummer: 14/12**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu c, gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB, OT Schönefeld.....	2
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 aus besonderen Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, Az.: OBVOLÖ-01/2012-WAL.....	4
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2012	6

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

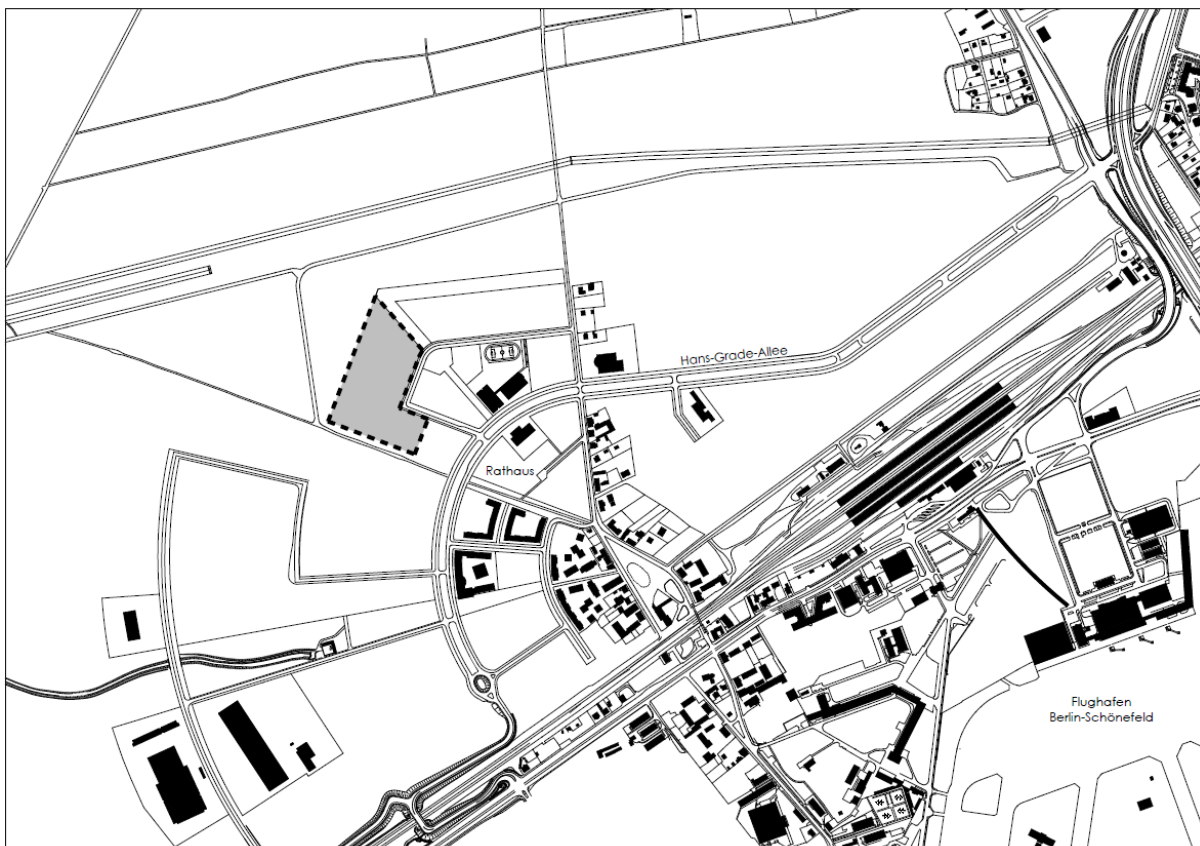
Erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu c, gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB, OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 21.01.1998 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan 1/98 III neu aufzustellen. Der Bebauungsplan wurde in die Pläne 1/98 III neu a, 1/98 III neu b und 1/98 III neu c geteilt.

Das Plangebiet liegt westlich der Kreuzung der Theodor-Fontane-Allee mit der Alfred-Döblin-Allee im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1/98 III neu c wird im Norden durch die Grenze des Bebauungsplanes 1/98 III neu b, im Osten durch die westliche Grenze der Theodor-Fontane-Allee, im Süden durch die nördliche Grenze des Großziethener Weges und im Westen durch die östliche Grenze des B-Planes 08/08 begrenzt.

Der Bebauungsplan beinhaltet das Flurstück 493 und Teile der Flurstücke 509, 515 und 651 der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,6 ha.



Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB im Rahmen einer verkürzten öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom 19.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag

08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr

Dienstag

08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Freitag

08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönefeld, den 09.11.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld -„**Erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu c, gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB, OT Schönefeld**“- angeordnet.

Schönefeld den 09.11.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 aus besonderen Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, Az.: OBVOLÖ-01/2012-WAL

Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Bbg Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2012, Beschluss 57/2012, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Im Ortsteil Waltersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden, soweit ein Antrag auf Öffnung vorliegt:

Im 1. Halbjahr 2013

- 06.01.2013 zum Start ins neue Jahr
- 03.03.2013 aus Anlass eines Winterfestes

Im 2. Halbjahr 2013

- 06.10.2013 aus Anlass eines Oktoberfestes
- 03.11.2013 aus Anlass eines Herbstfestes
- 01.12.2013 aus Anlass eines Weihnachtsmarktes
- 22.12.2012 aus Anlass eines Weihnachtsmarktes

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Schönfeld, den 08. November 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 08. November 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2012

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
07.11.2012	56/2012	Beschluss über die Berufung von Vertretern der Gemeinde Schönefeld in die Fluglärmkommission	
	57/2012	Beschluss zur Genehmigung von Ladenöffnungszeiten für das Jahr 2013, Ortsteil Waltersdorf	
	58/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“, Ortsteil Selchow	
	59/2012	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“, Ortsteil Selchow	